


## Beschluss zu PP#100222152

### Leitsätze

1. Ein Beschluss über das Ruhen des Verfahrens nach § 10 (8) SGO unterbricht die 3-Monats-Frist nach § 10 (9) SGO
2. Beschlüsse der Landesschiedsgerichte über das Ruhen des Verfahrens sind mit dem Mittel der sofortigen Beschwerde überprüfbar.

In dem Verfahren PP#100222152

Vorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München,  
vertreten durch 

— Antragsteller —

gegen



— Antragsgegner —

wegen

Aktenzeichen PP#100222152, ehem. LSG-NRW-2016-005-H, ehem. PP#100187372, ehem. LSG-BYH5/14 U-I, ehem. LSG-BYH5/14 UI, ehem. PP#100130910, ehem. BSG 27/15-H S, ehem. LSG-BY H 5/14 U,

wegen Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht in Sitzung vom 22.09.2016 mit den Richtern Stefan Thöni, Gregory Engels, Michael Ebner, Mario Longobardi und Georg von Boroviczeny beschlossen:

1. **Der Richter Holger van Lengerich scheidet wegen Befangenheit aus dem Verfahren aus. Der Richter Klaus Sommerfeld ist beurlaubt. Es rücken die Richter Stefan Thöni und Georg von Boroviczeny nach.**
2. **Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde und der Antrag, das Verfahren an ein anderes Gericht zu verweisen, werden zurückgewiesen.**

### Gründe

I.

1.

Am 05.06.2016 eröffnet das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen das Verfahren LSG-NRW-2016-005-H durch Übernahmebeschluss.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter



**2.**

Am 30.08.2016 ordnet das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen das Ruhen des Verfahrens nach § 10(8) SGO an, bis ein nicht näher bezeichnetes Verfahren vor dem Amtsgericht Landshut seinen Abschluss gefunden hat.

In der Rechtsbehelfsbelehrung führt das Schiedsgericht aus: „Die Schiedsgerichtsordnung sieht hier keine Widerspruchsmöglichkeit vor und ist somit unanfechtbar.“

**3.**

Am 1.9.2016 erhob der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht und erneuerte diese am 6. 9.2016.

Der Antragsteller beantragt, das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen.

Der Antragsgegner äußert sich inhaltlich zu Verfahren, jedoch nicht zur Verfahrensverzögerungsbeschwerde.

**II.**

**1.**

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde vom 1.9.2016 ist unzulässig, da die 3-Monats-Frist nicht abgewartet wurde.

**2.**

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde vom 6.9.2016 ist zulässig.

**3.**

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Ein Beschluss über das Ruhen des Verfahrens nach § 10 (8) SGO unterbricht die 3-Monats-Frist nach § 10 (9) SGO.

Es liegt in der Natur eines ruhenden Verfahrens, dass während dieses Ruhens auch sämtliche Fristen ruhen beziehungsweise unterbrochen sind.

**III.**

**1.**

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen lässt in der Rechtsbehelfsbelehrung jedoch ein zu enges Verständnis der Rechtsweggarantie nach Art 19 (4) GG erkennen. Die Nichtzulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über das Ruhen eines Verfahrens widerspricht auch dem ansonsten in der Satzung zu findenden Prinzip des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde bei verfahrenleitenden Beschlüssen wie z.B. der Nicht-Eröffnung, der Zurückweisung von Befangenheitsanträgen und letztlich auch der Verfahrensverzögerungsbeschwerde. Insofern ist hier von einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen.



**2.**

Aufgrund der unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen dürften die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bezüglich der Frist für die sofortige Beschwerde vorliegen.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Gregory  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter

**Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

- 3 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter